

Residenzplatz 1  
5020 Salzburg

**STELLUNGNAHME DER HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER  
UNIVERSITÄT SALZBURG**

ZUM FAMILIENLASTENAUSGLEICHSGESETZES - ÄNDERUNGEN ZUM MINISTERIALENTWURF  
1992

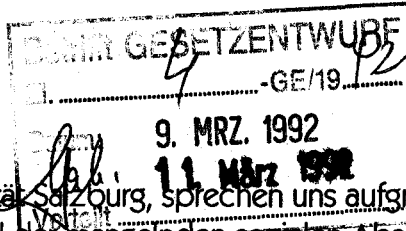
ad § 1:

Wir, die Hochschülerschaft an der Universität Salzburg, sprechen uns aufgrund der vorherrschenden Studienbedingungen und der mangelnden sozialen Absicherung, gegen einen Leistungsnachweis aus:

- \* undifferenzierte Leistungsnachweise führen zu Benachteiligungen diverser Studienrichtungen!!
  - \* wichtige Ausnahmeregelungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung, StudentInnenvertretung, studienbezogenen Auslandsaufenthalten, oder aus anderen nachweislich nicht selbst verursachten Verzögerungsgründen fehlen!!
- Insbesondere Studierende von "großen" Studienrichtungen wie Jus, Medizin, Wirtschaftsstudien etc. kann der geforderte Nachweis zum Problem werden. Hier herrscht bereits der "versteckte numerus clausus", in Form von Massenprüfungen mit im vorhinein festgelegten Durchfallsquoten vor. Der Erhalt oder Nicht-Erhalt der Beihilfe würde so oft nur vom Zufall abhängen.

Unserer Meinung nach wird der bürokratische Aufwand zur Kontrolle dieses Nachweises in keinem Verhältnis zu den erwarteten Einsparungen stehen. Die Frage nach den Ursachen und Hintergründen die dazu führen, daß Studierende in einem Jahr oder Semester keine Prüfungen ablegen, ist in diesem Gesetzesentwurf völlig außer Acht gelassen worden. Neben den oben bereits genannten Begründungen für Ausnahmeregelungen, ist es oft eine Orientierungslosigkeit, die zumeist aus mangelnder Information über das Bildungsangebot bzw. Berufschancen nach der Schulzeit resultiert, die für diese "Scheinlose Zeit" verantwortlich zeichnet.

Wir sind der Meinung, daß es durchaus legitim ist, gerade am Studienbeginn eine gewisse Zeit dafür aufzuwenden, herauszufinden wo der persönliche Interessenschwerpunkt liegt. Daß in dieser Zeit keine "Scheine gesammelt" werden können, ist eine logische Folgerung. Andererseits sehen wir auch, daß seitens der zuständigen Ministerien der gesellschaftspolitische Rolle der Studierenden zu wenig Beachtung geschenkt und Bedeutung beigemessen wird. Viele Kolleginnen und Kollegen engagieren sich in Initiativen, Vereinen, Organisationen, etc. die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und nehmen so ein sehr wichtiges Mandat in unserer Gesellschaft wahr. Wiederum andere KollegInnen und Kollegen würden sich gerne engagieren, sehen sich aber im derzeitigen österreichischen



*St. Samuelp*

Hochschulsystem einem zu großen finanziellen und gesellschaftlichen Druck ausgesetzt, um diesem Bedürfnis nachgehen zu können.

Wir begrüßen die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr.

#### **ad § 8:**

Wir begrüßen die Erhöhung der Familienbeihilfe ab dem 10. bzw. 19. Lebensjahr.

#### **Allgemeines:**

##### Rückzahlung

Eine Rückzahlungsforderung der Familienbeihilfenstellen wegen nicht erbrachter Leistung, welche sich zwangsläufig über ein Jahr erstrecken könnte, wäre für die betroffenen Studierenden und Eltern eine unzumutbare soziale Härte.

Eine Abhängigkeit von erfolgreichen Prüfungsnachweisen in der vom Ministerium beschlossenen Form ist abzulehnen, da eine familiäre Last bei der Familie eines sich in der Ausbildung befindlichen Studierenden durch das Nichtbestehen einer Prüfung weiter aufrecht bleibt.

Die Familienbeihilfe ist keine Studiebeihilfe, sondern ein Ausgleich familiärer Lasten!

Im vorliegenden Entwurf sind keine Übergangsbestimmungen festgehalten!

Bei dieser Reform des Familienbeihilfensystems werden vom Ministerium öS 528 Millionen Mehraufwand angegeben. ÖS 448 Mio davon sollen durch "erwartete Einsparungen an Familienbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten für alle Studierende, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen" (= DROP OUTS!) aufgebracht werden. Aus dieser Rechnung ist für uns eine gewisse Schizophrenie erkennbar, da ja auch dieser Gesetzesentwurf Drop Outs entgegenwirken soll!

Hat man sich seitens der zuständigen Ministerien auch überlegt was mit diesen Leuten passieren soll? Welche Möglichkeiten stehen ihnen dann noch offen?

Ein Leistungsnachweis könnte erst dann gefordert werden, wenn die Berufs- und Weiterbildungsmöglichkeiten vor allem nach der AHS verbessert sind, bzw. dieser Schultyp überhaupt neu definiert worden ist.

Ist es eigentlich zum Bewußtsein der Verantwortlichen vorgedrungen, daß so eine neue Kategorie von Drop outs entsteht? SchulabgängerInnen brauchen manchmal eine gewisse, durchaus legitime, Zeit bis sie gelernt haben, wie sie mit der neugewonnenen Freiheit am besten umgehen und ihr ideales Betätigungsfeld gefunden haben.

Weiters fordern wir die direkte Auszahlung der Familienbeihilfe, ohne Zustimmungsnötigkeit der Eltern, an die Studierenden! Will der Staat mündige, von selbstbestimmter Autonomie geprägte, AkademikerInnen oder "Vater- und Muttersöhnchen und -töchterchen" die monatlich Almosen empfangen?!

**STELLUNGNAHME DER HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER  
UNIVERSITÄT SALZBURG**

**ZUM STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ - ÄNDERUNGEN ZUM MINISTERIALENTWURF 1992**

**ad § 2**

(1)

Dieser und andere Gesetzesentwürfe weisen auf, daß Österreich "Internationalisierung" augenscheinlich auf Europa eingeschränkt wissen will!

Wir fordern, daß österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Studienförderungsmaßnahmen dieses Bundesgesetzes Ausländer und Staatenlose gleichgestellt sind, die vor der Aufnahme an einer in § 1 genannten Anstalten seit vier Jahren den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Bundesgebiet haben.

Es sollten besonders Studierende aus den ehemaligen Ostblock-Staaten, im Sinne einer zunehmenden Integration, der Zugang zu unseren Förderungssystemen erleichtert werden. Anerkannte Flüchtlinge sollen ebenfalls österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden!

Z 1.

Um auch Studierenden, die sich ohne ihre Eltern in Österreich aufhalten, die Möglichkeit zu geben, eine Studienförderung in Anspruch nehmen zu können, setzen wir uns für eine Umformulierung in "... der Studierende oder seine Eltern wenigstens...", ein. Es ist unerheblich, ob die Einkommenssteuerpflicht für den Studierenden oder für seine Eltern vorlag.

(2)

Im Zuge der geplanten Dezentralisierung (Kompetenzerweiterung) soll der Stipendienrat in diesen Fragen entscheiden können.

**ad § 4**

(1)

Als Studium i. S. dieses Gesetzes soll auch ein studium irregulare gelten!

**ad § 6**

(1)

3. Personen, die bereits eine Ausbildung an einer Akademie, einem Konservatorium oder einer medizinisch-technischen Schule absolviert haben, sollte bei einem darauffolgenden Studium an einer Universität, Kunsthochschule oder Theologischen Lehranstalt die Möglichkeit einer Studienbeihilfe nicht verwehrt werden, da auch Weiterbildung in Form eines Doktoratsstudiums im Anschluß an ein Diplomstudien von dieser Beschränkung ausgenommen ist.

Unser Abänderungsvorschlag zu Zif. 3: "...noch kein Studium an einer der im § 1 Abs. 1 Zif. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen absolviert hat."

(2)

Es ist davon auszugehen, daß, wenn der Antragsteller verheiratet ist, die Eltern keinen Unterhalt mehr leisten. In diesem Fall ist daher das Einkommen und das Vermögen der Eltern nicht mehr zur Berechnung heranzuziehen.

(3)

1. Die Formulierung "...die gesamten Vorstudienzeiten..." ist abzulehnen. Statt dessen sind wir für die Wortwahl "... die überwiegenden Vorstudienzeiten...". Nicht einmal beinahe identische Studien sind gänzlich ineinander einrechenbar. Es ist auch nicht einsichtig, weshalb nicht nur das zuletzt inskribierte Studium, sondern auch alle vorhergehenden Studien einrechenbar sein müssen.

2. Wir lehnen diese Verschärfung ab:

Studierende die nach dem 1. Abschnitt ihr Studium wechseln tun dies aus gutem Grund und nach reiflicher Überlegung.

Mögliche Gründe:

- Durch die Spezialisierung vieler Studienrichtungen im 2. Abschnitt (Schwerpunktsetzung) kann sich bei kombinationspflichtigen Studien die Notwendigkeit eines Wechsels im Nebenfach ergeben.
- Allgemein wird durch diese Maßnahme verhindert, daß die Studierenden kurzfristig ihr Studium an veränderte soziale, berufliche, private,.. Veränderungen anpassen können.
- JusstudentInnen sind von dieser Maßnahme besonders betroffen, da hier der 1. Abschnitt nur 2 Semester dauert und man sich hier schon sehr früh auf dieses Studium festlegen müßte.
- etc.

§ 6 (3) Z 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

(4)

Da die Praxis zeigt, daß einer Einrechnung zur Gänze zumeist nicht zugestimmt wird, sollte von dieser Einschränkung abgesehen werden.

Wir verlangen daher die ersatzlose Streichung des "wenn"-Satzes in Abs. (4).

(5)

Wir fordern eine Änderung wie folgt:

"Für ein Doktoratsstudium trotz Absolvierung eines Diplomstudiums besteht Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn der Studierende die vorgeschriebene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten Studienabschnitts um nicht mehr als das Doppelte überschritten hat."

Eine an der jeweiligen Länge des zweiten Studienabschnitts bemessene Dauer der Überziehungszeit wird der Tatsache gerecht, daß der zeitliche Umfang des 2. Studienabschnittes in den verschiedenen Studienrichtungen unterschiedlich ist.

#### **ad § 7**

(1)

- ist im Sinne unseres Abänderungsvorschlags zu § 6 (2) zu modifizieren.

#### **ad § 8**

(1)

Diese Aufzählung sollte nicht taxativen sondern demonstrativen Charakter haben, der Einzelfall soll durch die lokale Stipendienbeihilfenstelle geklärt werden können, um besondere Härtefälle kurzfristig behandeln zu können.

#### **ad § 9**

(4)

Die Streichung des § 4 (4) a im StudFG 1983 erscheint uns unsinnig bis fatal. Arbeitswillige StudentInnen werden so durch weniger Studienunterstützung bestraft. Wir sind nicht der Meinung, daß das neue Förderungssystem "einen Nebenerwerb künftig nicht mehr notwendig macht". Gerade um größere außertourliche Ausgaben wie die Finanzierung von Studienreisen, Anschaffung von Datenverarbeitungsgeräten, Urlaub, etc bewältigen zu können, sind Einkünfte aus Feriertätigkeiten unumgänglich.

Besonders betroffen von dieser Neuregelung sind unserer Ansicht nach jene, die durch ihr Studium zu Praktikas verpflichtet sind oder jene, die nicht das Höchststipendium beziehen. Den Studierenden wird so auch die Möglichkeit genommen, bei Feriialjobs Erfahrungen zu sammeln und Kontakte mit möglichen künftigen Arbeitgebern zu knüpfen.

#### **ad § 13**

(2)

Es erscheint uns sinnvoll wenn künftig die jeweiligen Studienkommissionen über Art und Umfang des Nachweises gemäß Abs. 1 Z 2 unter Berücksichtigung der besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne bestimmen können.

Zum Nachweis des Studienerfolges soll auch die Ablegung von Ergänzungsprüfungen aller Art (z.B. Latein, Griechisch, darstellende Geometrie, etc.) herangezogen werden. Die Verpflichtung zum Nachholen dieser Prüfungen (obwohl diese Ergänzungsprüfungen zumeist recht wenig mit den tatsächlichen Studieninhalten zu tun haben) bedeutet derzeit einen enormen Zeit- und Leistungsaufwand, der ungerechtfertigterweise für die Studienförderung nicht honoriert worden ist.

Gerade im Sinne einer Förderung von Studierenden im zweiten Bildungsweg und angesichts der wachsenden Anzahl von StudentInnen mit BHS-Abschlüssen, die davon besonders betroffen sind, erscheint uns eine Regelung im oben genannten Sinne sinnvoll.

Offenbar ist dem Gesetzgeber auch in dieser Novelle nicht bewußt, daß Studierende kombinationspflichtiger Studien mit den Übrigen zur Zeit nicht gleichgestellt sind. Wir halten es für ungerechtfertigt, durch das StudFG in den Studienablauf kombinationspflichtiger Studien einzugreifen. Es ist zielführender, Studierenden die Möglichkeit zu geben, Schwerpunkte flexibel zu setzen.

Wir fordern daher die Einfügung des Beisatzes:

“;...es obliegt dem Studierenden, das Verhältnis der zu erbringenden Stunden aus den beiden Studien zu bestimmen.”

Derzeit muß ein Studierender, der ein kombinationspflichtiges Studium betreibt, die Diplomprüfung jedes der beiden Fächer geschickt aufeinander abstimmen. Der weitere Bezug der Studienbeihilfe ist vom parallel erfolgenden Gelingen der jeweils letzten Teilprüfung abhängig. Wenn dies nicht gelingt, beginnt der zweite Studienabschnitt in einem Studium früher als im anderen, dies führt zu einer verkürzten Anspruchsdauer für das zweite Studium im zweiten Abschnitt.

(4)

Die lokalen Studienbeihilfenstellen sollen in Zusammenarbeit mit den Studienkommissionen das Ausmaß des Studienerfolgs für studium irregulare festlegen.

(6)

Als Grundlage für die Bezugsdauer des Stipendiums soll nicht die gesetzlich verankerte Mindeststudiendauer, sondern die Durchschnittsstudiendauer gelten.

Die statistischen Materialien ergaben, daß der Häufungswert der ersten Diplomprüfung nicht im fünften, sondern etwa im sechsten Semester (bei einer Abschnittsdauer von vier Semestern) liegt. Ein Ergebnis der Arbeitsgruppe "Soziale Angelegenheiten der

Studierenden" im BMWF war deshalb die notwendige Erweiterung der Anspruchsdauer im ersten Studienabschnitt.

(7)

Wir begrüßen diese Neuregelung.

(8)

Die Verlängerung der Anspruchsdauer für Studierende von Studienrichtungen, in denen sich unverschuldete Verzögerungen ergeben (z.B. Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen), könnte in den Kompetenzbereich des Stipendiensenats in Zusammenarbeit mit den betreffenden Studienkommissionen der jeweiligen Universität oder Hochschule fallen.

#### **ad § 19**

(2)

2. soll lauten: "Schwangerschaft der Studierenden."

3. soll lauten: "Pflege und Erziehung eines Kindes in den beiden ersten Lebensjahren"

(3)

Die bisherige Regelung von Verzögerungsgründen hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Insbesondere die Einschränkung der Kindeserziehung auf das erste Lebensjahr oder die schwere Beeinträchtigung des Studiums durch Schwangerschaft werden den tatsächlichen Belastungen nicht gerecht und erweisen sich als familienpolitisch äußerst restriktive Maßnahme. Die Streichung der einengenden Bestimmung "Erziehung eines Kindes durch ein Jahr" und die generelle Akzeptanz der Schwangerschaft als (nicht an Nachweise gebundene) physische und psychische Belastung sind erforderliche Mindestmaßnahmen familienpolitischer Verantwortlichkeit.

#### **ad § 20**

(1)

Die vorliegende Regelung bedeutet eine Verminderung der eigentlichen Studienbeihilfe (Höchststudienbeihilfe abzüglich Familienbeihilfe) von öS 33.500,-- auf öS 30.000,--. Die im Vorblatt angesprochene Angleichung an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten kann darin wohl kaum beinhaltet sein. Alternativvorschlag: Erhöhung des Betrags auf öS 61.000,--.

(2)

"Die Höchststudienbeihilfe beträgt jährlich öS 91.000,-- für Konventionsflüchtlinge, für Vollwaisen, für Studierende, die mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen,

sowie für Studierende, denen der tägliche Anfahrtsweg zur oder von der Universität zeitlich nicht zumutbar ist. Eine Fahrzeit von mehr als je einer Stunde zum Wohnort bis zur betreffenden Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ist jedenfalls nicht als zumutbar anzusehen.

Dadurch wird endlich den tatsächlichen Lebensverhältnissen Rechnung getragen. Es ist nicht einsichtig, daß Studierende, die vor der Immatrikulation in den Studienort umgezogen sind, den Erhöhungsbeitrag nicht in Anspruch nehmen können. Auch im Hinblick auf das steigende Durchschnittsalter der Studienanfänger kann man nicht erwarten, daß diese für die gesamte Zeit ihres Studiums bei den Eltern wohnhaft sind. Wir möchten auf den Trend hinweisen, daß immer mehr Studierende trotz ihrer am Studienort wohnenden Eltern einen eigenen Wohnsitz gründen und ihnen daraus Kosten erwachsen. Durch die Formulierung des Abs. 2 entfällt die Notwendigkeit für das Bundesministerium, eine Verordnung zu erlassen, um die Zumutbarkeit der täglichen Hin- und Rückfahrt zu regeln. Es obliegt dem Studierenden, nachzuweisen, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar im Sinne des Abs. 2 ist. Dies hat in Abstimmung auf die günstigste öffentliche Verkehrsverbindung zu erfolgen.

#### **ad § 21**

(3)

Die Formulierung "...wenigstens die Höhe der Höchststudienbeihilfe..." bedeutet, daß Arbeitslosenzeiten, Karenzgeld, und - wie bisher gehandhabt - z.B. das dritte Lehrjahr für Lehrlinge in vielen Fällen nicht mehr eingerechnet werden können. Ein Anrecht auf Stipendium kann und darf nicht von einem Mindesteinkommen abhängig gemacht werden. Dies kommt einer unbegründeten Diskriminierung bestimmter Berufssparten und Beschäftigungen gleich. Wir fordern deswegen die ersatzlose Streichung des Abs. 3.

#### **ad § 22**

(1)

Eine deutliche Erhöhung des Zusatzbetrages auf öS 25.000,-- für behinderte Studierende erscheint uns dringend nötig.

(2)

Das Höchststipendium für Studierende mit Kind bzw. verheiratete Studierende, liegt mit öS 90.000,-- noch immer unter der offiziellen Armutsgrenze von öS 91.000,-- für eine Person!! Wir fordern daher für jedes Kind, für das der Studierende Unterhalt leistet, einen Erhöhungsbeitrag von öS 24.000,--.

#### **ad § 23**

(2)



Z 4: Aus diesem Punkt ergibt sich, daß die die sogenannte "Erhöhung" des Stipendiums auf ein Maß, das

- den Studierenden von der Notwendigkeit eines Nebenjobs befreit
- ihn finanziell absichert
- ihm einen "zeitgemäßen Lebensstandard" ermöglicht (vgl. Erläuterungen zur Novelle, Seite 4)

eine Augenauswischerei darstellt.

Beispiel 1: Höchststip. zuhause:

öS 54.000,-- (Stip) - öS 24.000,-- (FB) = öS 30.000,-- (= öS 3.500,-- weniger als vorher)

real (bisher): öS 33.500,-- (Stip) + öS 17.400,-- (FB) = öS 50.800,-  
 real (neu) : öS 30.000,-- (Stip) + öS 24.000,-- (FB) = öS 54.000,-  
 (= öS 270,-- mehr / Monat)

Beispiel 2: auswärtige Studierende:

öS 84.000,-- (Stip) - öS 24.000,-- (FB) = öS 60.000,-- (bisher öS 53.500,-- = öS 540,-- mehr/Monat)

real (bisher): öS 53.500,-- (Stip) + öS 17.400,-- (FB) = öS 70.800,-  
 real (neu) : öS 60.000,-- (Stip) + öS 24.000,-- (FB) = öS 84.000,-- (= öS 1.100,-- mehr/Monat)

Von den öS 1.100,-- Mehrbetrag kommt etwa die Hälfte durch die Erhöhung der FB und nicht durch das Stipendium!!!

WIE SOLL EIN "ZEITGEMÄßER LEBENSSTANDARD AUSSCHAUEN, WENN DIE OFFIZIELLE ARMUTSGRENZE öS 91.000,-- BETRÄGT, DAS HÖCHSTSTIP ABER NUR öS 84.000,--???  
 WIR FORDERN DAHER EINE KLARE AUFSTOCKUNG DES STIPENDIUMS, DIE ZUMINDEST DIE ARMUTSGRENZE ERREICHT. DIE FAMILIENBEIHILFE SOLLTE JEDENFALLS ZUSÄTZLICH AUSBEZAHLT WERDEN. DIE KOPPELUNG LEHNEN WIR AB!!!

(3)

Diese Bestimmung muß endlich generell, ohne irgendwelche Obergrenzen, gelten. Es kann den Selbsterhaltern nicht zugemutet werden, nach vier Jahren Selbstständigkeit wieder an elterliche Finanzleistungen gebunden zu werden, und damit auch dem elterlichen Druck wieder ausgesetzt zu sein.

(5)

Die von dieser Anhebung betroffenen Studierenden verlieren dadurch auch alle an das Stipendium geknüpften Sozialleistungen (Befreiung von Grundgebühren). Daher unbedingt wieder auf öS 1.000,-- senken!!

#### **ad § 24**

(2)

Wir fordern statt dieser derzeit einzig möglichen und völlig unzumutbaren Form - die Unterhaltsleistungen der Eltern einzuklagen - eine andere Bestimmung zu verankern, die den Studierenden die Unterhaltsleistungen sicherstellt. Der Nachweis eines geringeren Unterhaltsbeitrages eines Elternteils sollte also auch durch eine eidesstattliche Erklärung erbracht werden können.

Weiters soll, falls bereits eine amtliche Bestätigung über die Höhe von Unterhaltsleistungen vorliegt, diese berücksichtigt werden müssen, u.a. auch Beschlüsse von Gerichten, die nicht aus einer Klage resultieren, z.B. Festsetzungen von Alimentationszahlungen.

(4)

Im Zusammenhang mit der Streichung des Ferialfreibetrages bis zu öS 47.000,-- bedeutet dieser Punkt die Abschiebung der Studierenden, die auf einen Zusatzverdienst angewiesen sind, auf den Schwarzmarkt und in die Illegalität. Ebenso geschädigt werden sogar BezieherInnen von Waisenrenten, die selbst mit ihrer geringen Rente diesen viel zu niedrigen Freibetrag überschreiten.

Wir fordern daher die Anhebung des Freibetrags auf zumindest öS 30.000,--, um den Studierenden qualifizierte Nebenjobs, die auch der Orientierung auf das Berufsleben dienen, ermöglichen zu können. (siehe dazu auch die Anmerkung zu § 9 (4))

Der Freibetrag für Ferialtätigkeiten darf auf keinen Fall gestrichen werden!

#### **ad § 25**

Wir sprechen uns vehement gegen die Streichung bzw. Reduzierung der verschiedenen Freibeträge in § 25 aus. Wir fordern die indexangepaßte Erhöhung dieser Freibeträge!

(2)

Die Streichung einer Freigrenze von öS 16.000,-- für Einkommen von Geschwistern des Studierenden führt zu einer absurden "Sippenhaftung". Eine derartige Überlegung kann doch nicht von der Annahme ausgehen, daß Einkünfte von Geschwistern vom Familienoberhaupt "gepfändet" werden und innerhalb der Familie neu verteilt werden. Diese "Haftung" eines Stipendienbewerbers für Einkünfte von Geschwistern ist gänzlich zu streichen, da der Stipendienbewerber keinerlei Einfluß auf das Einkommen von Geschwistern hat und nicht für deren Zusatzverdienste - z.B. zur Finanzierung eines Urlaubsaufenthaltes der Geschwister - mit geringerem Stipendium bestraft werden kann.

**ad § 28**

(7)

Da es Aufgabe der Hochschülerschaft ist, die Studierenden zu vertreten, sollte der Hauptausschuß nicht nur das Vorschlagsrecht zur Entsendung, sondern das Entsendungsrecht ohne die Zustimmung des Ministers besitzen.

(9)

Wir treten für die Aufnahme einer Regelung ein, die Abstimmungen im Umlaufwege nur dann gültig werden läßt, wenn sie einstimmig getroffen wurden und alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Alle davon abweichenden Abstimmungen müssen in den Senat.

**ad § 29**

(4) und (5)

Um eine fortwährende Verschleppung einer Berufung durch Vorentscheidungen der Studienbeihilfenbehörde auszuschließen, darf eine Vorentscheidung nur bei vollkommener Anerkennung der Berufung zugunsten des Vorstelligen stattfinden. Alle davon abweichenden Vorentscheidungen sind als unzulässig anzusehen und müssen im Senat behandelt werden.

**ad § 30**

(1)

Eine Vorverlegung des Endes der Einreichfrist auf 21. Dezember lehnen wir ab. Unserer Erfahrung nach werden auch in den Weihnachtsferien noch viele Anträge eingebracht. Wir sind der Meinung, daß eine Vorverlegung zur schnelleren Aufarbeitung der Anträge nicht zielführend ist, da die Zeit vom 21. bis 31. Dezember von vielen arbeitsfreien Tagen unterbrochen wird und eine derartige gesteigerte Effizienz der Aufarbeitung nicht gegeben ist. Vielmehr werden dadurch den BewerberInnen 10 Tage zur Vorbereitung ihres Ansuchens genommen.

**ad § 36**

Dieser Paragraph ist in engem Zusammenhang mit § 19 zu sehen. Ein Ruhen des Stipendiums, wenn im Monat weniger als 80 Stunden für das Studium verwendet werden können, ist in allen Fällen, die auch zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen, nicht gerechtfertigt. In Zusammenhang mit § 19 würden Krankheit, Schwangerschaft, etc, nicht zu einer Verlängerung, sondern lediglich zu einer Verschiebung der Anspruchsdauer führen, wenn weniger als 80 Stunden aufgewendet werden können. Nun fallen aber auch in Zeiten

dieser wesentlichen Behinderung Lebenshaltungskosten (teilweise sogar in höherem Umfang) an. Eine Ruhensbestimmung darf daher für wichtige Gründe im Sinne des § 19 nicht durchgeführt werden.

#### ad § 39

Die Erhöhung der Studienbeihilfe nach Vollendung des 27. Lebensjahres um öS 3.000,-- pro Jahr kommt nur einer realen Erhöhung um öS 200,-- pro Monat gleich, da die Fahrtkostenbeihilfe, die bisher öS 4.000,-- betrug, auf höchstens öS 3.000,-- gesenkt werden soll. Diese Einführung als Äquivalent für eine Freifahrt hinzustellen, halten wir für unsachlich und überzogen.

#### ad § 40

Die Absätze (1) bis (3) sollen wie folgt geändert werden:  
Studierende, die im vorhergehenden Semester Studienbeihilfe bezogen haben und in diesem Semester in den Studienvorschriften vorgeschriebene Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern mit Erfolg besucht haben, die ihren Aufenthalt außerhalb des Studienortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes erforderten, haben Anspruch auf einen Zuschuß zur Studienbeihilfe in der Höhe von öS 250,-- für jeden Tag. Wurden jedoch derartige Lehrveranstaltungen im Ausland abgehalten, so beträgt der Anspruch öS 500,-- für jeden Tag.

#### ad § 41

(1)

Die vorgeschlagene Reduzierung des BezieherInnenkreises der Beihilfe für Auslandsstudien widerspricht auffallend den Internationalisierungsbestrebungen Österreichs und des BMWF. Die ersatzlose Streichung von Unterstützungsmitteln für Nichtstipendiaten mit Rechtsanspruch bedeutet einen unverantwortlichen Rückschritt.

(2)

Wir sind der Ansicht, daß die Mindestbeihilfe für Auslandsstudien öS 2. 000,-- betragen muß, um "einen zeitgemäßen Lebensstandard " zu ermöglichen.

#### ad § 42

(5)

Die hier aufgeführten Studienleistungen engen den Spielraum der stipendienvergebenden akademischen Behörde in hohem Maße ein. Dies erscheint uns als überflüssig, weil im § 42 (4) die Zuerkennung von Leistungsstipendien ausdrücklich dem autonomen Bereich der Universität übertragen worden ist!

Eine Kerkerhaft für Studierende aufgrund unlauter erworbener Beihilfe erscheint uns als deutlich überzogenes Mittel der Strafverfolgung und soll deshalb ersatzlos entfallen.

#### ad § 54

Die Übergangsbestimmungen sind (wie auch von Dr. Schuster bestätigt) falsch und unvollständig. So müßte z. B. im Absatz 2 an Stelle von "§ 6 Abs. 3 Z 2" "§ 6 Abs. 3 Z 3" und im Absatz 3 an Stelle von "§ 6 Abs. 3 Z 1" "§ 6 Abs. 3 Z 2" treten!

#### Allgemeines:

Die Hochschülerschaft an der Universität Salzburg schlägt vor, daß die Verhandlungen zum neuen Familienlastenausgleichsgesetz sowie zum neuen Studienförderungsgesetz mit den jeweils zuständigen Ministerien, von einer Delegation bestehend aus Vertreterinnen des Bundesweiten Arbeitskreises der Sozialreferate (BAKS) und des Sozialreferates am Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft, geführt werden.

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden vom Hauptausschuß an der Universität Salzburg in seiner Sitzung am 6. März 1992 einstimmig beschlossen.

  
Paul Schreilechner  
Vorsitzender der Hochschülerschaft  
an der Universität Salzburg

  
Claudia Hössinger  
Stv. Vorsitzende der Hochschülerschaft  
an der Universität Salzburg

